



Statuten

BOLV Bernischer Orientierungslauf Verband

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung BOLV
vom 22. Januar 2019

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Verbandsstatuten BOLV

Bernischer Orientierungslauf Verband

Artikel 1 Name, Sitz

- Verein* 1 Unter dem Namen „Bernischer Orientierungslauf Verband“, nachfolgend BOLV genannt, besteht ein unabhängiger Verein mit nicht-wirtschaftlichem Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- SOLV-Mitglied* 2 Der BOLV ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (SOLV) und unterliegt den Verordnungen des SOLV.
- Verbindungen* 3 Der BOLV pflegt Verbindungen zu kantonalen Kommissionen und Gremien sowie zu den benachbarten Kantonal- bzw. Regional-OL-Verbänden.
- Sitz* 4 Der Sitz des ~~vom~~ BOLV befindet sich in Bern.

Artikel 2 Zweck

- Ziel* 1 Der BOLV bezweckt als politisch und konfessionell neutraler Verband die Förderung des Orientierungslauf-Sportes und koordiniert die Tätigkeit der OL-Vereine, der OL-Veranstalter und der OL-Läufer im Kanton Bern.

Artikel 3 Ethik-Charta im Sport

- Ethik-Charta* 1 Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Bernischen Orientierungslauf Verbandes (BOLV). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2: Sport rauchfrei

Artikel 4 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr* 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien* 1 Der BOLV besteht aus
- Vereinen mit A-Mitgliedschaft
 - Vereinen mit B-Mitgliedschaft

- Verein mit A-* 2 A-Mitglied können Vereine werden, die vorwiegend im OL-Sport tätig

<i>Mitgliedschaft</i>		sind. Sie müssen Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB sein und die Vereinsstatuten beim BOLV deponieren.
<i>Verein mit B-Mitgliedschaft</i>	3	B-Mitglied können werden: Sportvereine oder Untersektionen von Sportvereinen, Regional- oder Kantonalverbände anderer Sportarten, die am OL interessiert sind sowie freie Vereinigungen von OL-Läufern oder Veranstaltern.
<i>Eintritt</i>	4	Interessierte Vereine können dem BOLV jederzeit unter Einhaltung der in den BOLV-Statuten festgelegten Bedingungen beitreten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres provisorisch und wird an der nächsten DV auf Antrag des Vorstandes durch die Delegierten definitiv bestätigt.
<i>Austritt</i>	5	Der Austritt aus dem BOLV ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift mitgeteilt werden. Der Vorstand beantragt nach Prüfung der DV den Austritt dieses Vereins. Diese Regelung gilt für Vereine mit A- und B-Mitgliedschaft.
<i>Ausschluss</i>	6	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem BOLV nicht nachkommen oder dem BOLV Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der DV verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	7	Den Vereinen mit A- oder B-Mitgliedschaft stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Aktivitäten des BOLV im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlbeteiligung) • Teilnahme an Aktivitäten des BOLV kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
<i>Pflichten</i>	8	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BOLV zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
<i>Nachwuchskader BE/SO</i>	9	Das Nachwuchskader BE / SO, welches in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Solothurn geführt wird, untersteht direkt dem BOLV-Vorstand: Die Kompetenzen und Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt. Das aktuelle Pflichtenheft wird auf der Website des BOLV aufgeschaltet.

Artikel 6 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der BOLV finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Spenden und externen Beiträge
---------------------	---	--

<i>Mitgliederbeitrag</i>	2	<p>Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder, wobei ein Maximalbeitrag festzulegen ist. B-Mitglieder zahlen den Mindestbeitrag.</p> <p>Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • A-Mitglieder: Pro-Kopf-Beitrag von maximal Fr. 4.- • B-Mitglieder: Pauschalbeitrag von maximal Fr. 100.-
<i>Haftung</i>	3	Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des BOLV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
<i>Versicherungen</i>	4	<p>Der BOLV haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Stellt der BOLV das verantwortliche OK für eine Veranstaltung, sorgt dieses OK für den entsprechenden Versicherungsschutz für alle Helfer.</p> <p>Der BOLV kann zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, die bestehende Betriebs-Haftpflichtversicherung des SOLV beanspruchen, welche für alle Vereine und Regionalverbände von des SOLV gilt.</p>

Artikel 7 Organisation

<i>Organe</i>	1	<p>Die Organe des BOLV sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Delegiertenversammlung • Der Vorstand • Die Kontrollstelle (Revisoren) • Geschäftsstelle (falls vom Vorstand eingesetzt)
---------------	---	---

Artikel 8 Delegiertenversammlung DV

<i>Ordentliche Delegiertenversammlung</i>	1	Die ordentliche Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des BOLV. Sie wird alljährlich im 1. Quartal des folgenden Jahres durchgeführt.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
<i>Ausserordentl. Versammlung</i>	3	<p>Eine ausserordentliche DV kann durch die Delegiertenversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p>

<i>Geschäfte</i>	4	Die Delegiertenversammlung hat gemäss Traktandenliste folgende Aufgaben und Kompetenzen: Genehmigung Protokoll der letzten Delegiertenversammlung Genehmigung Jahresberichte Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes (Décharge-Erteilung des Vorstandes) Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget Festsetzung der Mitgliederbeiträge Wahlen Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder Informationen und Ehrungen Auflösung des BOLV
<i>Anträge</i>	5	Anträge, die der DV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand eingereicht werden.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Die Mitglieder nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch Delegierte wahr. Die Vorstandsmitglieder des BOLV sind stimmberechtigt. Sie können aber nicht als Delegierte auftreten.
<i>Delegiertenstimme</i>	7	Jeder Verein mit A- oder B-Mitgliedschaft hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. <ul style="list-style-type: none"> • A-Mitglieder erhalten pro angebrochene Anzahl von 50 Vereinsangehörigen eine zusätzliche Delegierten-Stimme. • Die Stimmenzahl ist auf max. 6 Stimmen pro Mitgliedschaft beschränkt. • A-Mitglieder haben auf Ende des Geschäftsjahres die Anzahl ihrer Vereinsangehörigen an das BOLV-Sekretariat zu melden.
<i>Delegierten-Stellvertretung</i>	8	Jeder Delegierte kann die Stimme weiterer Delegierten vertreten.
<i>Erforderliches Mehr</i>	9	Die Versammlung beschliesst mit einem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über Statutenänderungen beschliesst die DV mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen.
<i>Versammlungsführung</i>	10	Die Versammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des BOLV. Er vertritt den BOLV nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.
----------------------------	---	--

<i>Zusammen- setzung / Konstitution</i>	2	<p>Der Vorstand BOLV setzt sich aus 5 - 13 Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Präsident wird durch die DV bestimmt. • Der Stellvertreter des Präsidenten wird durch den Vorstand bestimmt. • Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
<i>Geschäfts- stelle</i>	4	Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	<p>Die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte der Ressortverantwortlichen, der Geschäftsstelle (sofern eingesetzt) und von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen werden vom Vorstand definiert und geregelt. Die Pflichtenhefte werden auf der Website des BOLV aufgeschaltet.</p> <p>Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben verantwortlich, welche nicht der DV obliegen. Der Vorstand kann Personen ausserhalb des Vorstandes mit der Leitung eines Ressorts beauftragen.</p>
<i>Unterschrifts- regelung</i>	6	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (bei Vakanz oder Abwesenheit sein Stellvertreter) mit einem Vorstandsmitglied kollektiv. Sind beide Ämter, das Präsidium und seine Stellvertretung, vakant, führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.</p> <p>Für die allgemeine Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift erteilen, soweit dies für die Abwicklung des Tagesgeschäfts notwendig ist.</p>

Artikel 10 Revisoren

<i>Revisoren</i>	1	<p>Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren von zwei verschiedenen Mitgliedern für eine Amtszeit von je 2 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Revisoren prüfen die jährliche Rechnung und Buchhaltung des BOLV, wie auch die Rechnung des Nachwuchskaders BE/SO. • Sie erstatten der DV Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
------------------	---	---

Artikel 11 Rekurs

<i>1. Instanz Vorstand BOLV</i>	1	Bei einem Rekurs amtet als 1. Instanz ein Ausschuss vom Vorstand des BOLV bestehend aus dem Präsidenten und 2 Vorstandsmitgliedern.
<i>Rekurs- kommission SOLV</i>	2	Ist der Vorstand beim Rekurs direkt beteiligt oder wird bei der 1. Instanz (Ausschuss Vorstand) keine Einigung / Lösung erzielt, besteht die Möglichkeit, an die Rekurskommission des SOLV zu gelangen.

Artikel 12 Auflösung und Liquidation

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des BOLV bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen. |
| <i>Zuweisung Vermögen</i> | 2 | Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Vereinen des BOLV für Nachwuchsförderung zuzuweisen. |

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 22. Januar 2019 in Burgdorf offiziell genehmigt und treten ab sofort in Kraft. |
|-------------------------|---|--|

Burgdorf, den 22. Januar 2019

Bernischer Orientierungslauf Verband BOLV

Stellvertreterin des Präsidenten:

Die Sekretärin

sig. Sandra Schärer

sig. Salome Weber

Anhang 1 Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 2 „Sport rauchfrei“

Anhang 1

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Der vorliegende Anhang 2 zu den Statuten BOLV vom 19. Januar 2004 wurde durch die Delegiertenversammlung vom 25. Januar 2011 in Bern genehmigt.

Bern, 25. Januar 2011

Bernischer Orientierungslauf Verband BOLV

Die Präsidentin:

sig. Rita Wyder

Die Sekretärin:

sig. Barbara Minder

Anhang 2

Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)

Der vorliegende Anhang 2.1 zu den Statuten BOLV vom 19. Januar 2004 wurde durch die Delegiertenversammlung vom 25. Januar 2011 in Bern genehmigt.

Bern, 25. Januar 2011

Bernischer Orientierungslauf Verband BOLV

Die Präsidentin:

sig. Rita Wyder

Die Sekretärin:

sig. Barbara Minder